



Statuten

des Vereines

Fit-Club Theresienfeld

(FCT)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

(1) Der Verein führt den Namen „*Fit-Club Theresienfeld*“ kurz „*FCT*“ genannt“ und hat seinen Sitz in A-2604 Theresienfeld, Wienerstraße 74 / Haus 2.

(2) Er gehört der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Niederösterreich (kurz ASKÖ-NÖ genannt), an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

(3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Bereich Theresienfeld und Umgebung.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Verein, welcher auf gemeinnütziger Basis von einem gewählten Vorstand geführt wird und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die körperliche, kulturelle und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder.

(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht ausgeschlossen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- a) Pflege der Leibesübungen auf allen Gebieten des Sportes für alle Altersstufen
- b) Geistige, kulturelle und fachliche Erziehung sowie etwaige Aus- und Weiterbildung im sportlichen Bereich durch Lehrgänge und Wettkämpfe
- c) Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen, Diskussions- und Informationsveranstaltungen sowie ggf. Sportfesten und „Tage der offenen Tür“
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern und sonstigen der Information und Werbung dienenden Schriften unter Nutzung moderner Medien
- e) Einrichtung einer Fachbibliothek und Sammlung sonstiger Literatur, die dem Vereinszweck dienlich ist

- f) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte
- g) Aufnahme und Aufrechterhaltung von Kontakten zu Vereinen gleichen Zweckes

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
- c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- d) Betrieb von gastronomischen Einrichtungen
- e) Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen
- f) Abhaltung von Flohmärkten
- g) Zinserträgen
- h) Zufallsgewinne aus sportlichen Veranstaltungen
- i) Kursbeiträgen
- j) Fördererbeiträgen
- k) sonstigen Einnahmen redlicher Herkunft

§ 4

Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten (ausgenommen Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter gemäß lit. 5).

(3) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

(4) Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Beschäftigt der Verein Übungsleiter, so können dem Marktwert übliche Vergütungen für erbrachte Leistungen bezahlt werden.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
- unterstützende Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem oder ausschließlich durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern
- Ehrenmitglieder, das sind solche, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und vom Vorstand als solche beschlossen wurden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennen.

(2) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung als Antrag an den Vorstand und dessen Zustimmung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags gültig.

(5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis 30. November des laufenden Jahres für das Folgejahr zu erlegen, andernfalls die Mitgliedschaft erlöschen kann.

(6) Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis spätestens 1. November schriftlich beim Sitz des Vereins eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

(3) Der Ausschluss eines juristischen oder physischen Mitglieds kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

- grobes Vergehen gegen das Statut oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
- unehrenhaftes oder anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines
- Rückstand in der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist

(4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

(5) Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Anteilen von Mitgliedsbeiträgen nach dem Ausschluss oder während der Ruhendstellung aufgrund einer Berufung ist ausgeschlossen.

(6) Bei Beendigung oder Ausschluss hat das Mitglied alle vom Verein zur Verfügung gestellten Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Schlüssel, etc.) sofern sie nicht Eigentum des scheidenden Vereinsmitgliedes sind, umgehend zurückzugeben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, zu den von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen und Kursen des Vereines teilzunehmen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern welche das 16. Lebensjahr vollendet haben zu.

(3) Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, Anregungen oder Beschwerden vorzubringen bzw. Anträge zu stellen.

(5) Den Mitgliedern steht es auf Verlangen zu, beim Eintritt in den Verein die jeweils gültigen Statuten in Schriftform ausgehändigt zu bekommen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines geschädigt oder dem Zweck des Vereines abträglich sein könnte.

(7) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(8) Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe sowie den Kursgebühren, die vom Vorstand festgesetzt werden, verpflichtet.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung (§ 10)
- der Vorstand (§ 12)
- die Kontrolle (§ 15)
- und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10

Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet im vierjährigen Rhythmus statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von

mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Kontrolle binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

(4) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich oder durch moderne Kommunikationsmedien durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 10 Minuten dennoch abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ sind keine Beschlüsse möglich.

(6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichstand zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung sein(e) StellvertreterInnen. Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(8) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichtes (Rechenschaftsbericht) und des Rechnungsabschlusses

- b) Entgegennahme des Berichtes der Kontrolle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrolle
- e) Entscheidung über Anträge des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

(2) Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gemäß lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin(nen) bzw. Stellvertreter
- b) der/dem Schriftführer(in) und ihres/seines Stellvertreters
- c) der/dem Kassier(in) und ihres/seines Stellvertreters
- d) bei Bedarf der/dem/den SektionsleiterIn(nen) und dessen/deren StellvertreterIn(nen)

(2) Die Mitglieder der Kontrolle nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl und/oder ein Funktionswechsel sind möglich.

(4) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt.

(5) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(6) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Mitglieder der Kontrolle verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Kontrolle handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit oder wenn es dem Vereinszweck dienlich erscheint weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen.

(9) Der Vorstand wird von der bzw. vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seiner bzw. seinem Stellvertreter(in) einberufen.

(10) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der (ggf. nächstgereichte) Stellvertreter(in). Ist auch diese(r) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(11) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(12) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung einer/eines neuen Nachfolgerin/Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.

(2) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder einem Generalversammlungs- oder Vorstandsbeschlusses folgend einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

a) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses

b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Erstellung einer Rechnungsübersicht auf Basis einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung spätestens 5 Monate nach Jahresbeginn
- e) Maßnahmen gegen von der Kontrolle angezeigte Gefahren einzuleiten bzw. Gebarungsmängel unverzüglich zu beseitigen
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Vornahme notwendiger Kooptierungen in eine Funktion des Vorstandes
- h) Entscheidungen über allfällige Aufnahmen in den Vorstand mit beratender Stimme
- i) Sicherstellung eines geordneten und regelmäßigen Sportbetriebs ggf. unter Einsetzung von SektionsleiterInnen
- j) Verträge und Vereinbarungen mit Dritten zu begründen bzw. aufzulösen
- k) erforderliche Meldungen an Behörden zu erledigen
- l) Beschlussfassung über generelle Vorschriften für das Verhalten der Vereinsmitglieder (z. B. Haus- oder Benützungsvorschriften)
- m) Organisation von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen oder den ideellen Mitteln des Vereins entsprechen
- n) Festsetzung der Höhe der Mitgliedbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder sofern er von der Generalversammlung dazu ermächtigt wurde (siehe § 11 lit. 2)
- o) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften sofern er von der Generalversammlung dazu ermächtigt wurde (siehe § 11 lit. 2)

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder, wobei eine Unterschrift die der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzendenstellvertreters sein muss; in Geldangelegenheiten der/des Vorsitzenden (oder der/des Vorsitzendenstellvertreters) und der/des KassiererIn/Kassiers (oder der/des Kassier(erin)stellvertreters).

(2) Die/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch in

Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der möglichst unverzüglichen nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Der/Dem Schriftführer(in) obliegt die Führung des Mitgliederregisters.

(4) Die/Der Schriftführer(in) verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente, führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung und ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Schriftstücke verantwortlich.

(5) Die/Der Kassier(erin) besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist dem Verein gegenüber dafür verantwortlich. Sie/Er hat dem Vorstand jederzeit Auskunft über die finanziellen Belange des Vereins zu geben und ist verpflichtet, der Kontrolle die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu erteilen.

(6) Sind SektionsleiterInnen vom Vorstand eingesetzt, so obliegt ihnen der regelmäßige Sportbetrieb und andere Verantwortlichkeiten, wie vom Vorstand an sie erteilt.

(7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionärinnen/Funktionäre deren StellvertreterInnen.

§ 15

Kontrolle

(1) Die Kontrolle besteht aus mindestens drei Mitgliedern wovon mindestens zwei gemeinsam die Kontrolltätigkeiten durchzuführen haben.

(2) Die Kontrolle wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Kontrolle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(3) Die Mitglieder der Kontrolle sind berechtigt, an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind daher zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Der Kontrolle obliegen

- die laufende Überwachung der ordnungsgemäßen Führung des Vereins
- die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel
- und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

(5) Die Kontrolle hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten.

(6) Die Kontrolle hat dem Vorstand angezeigte Gefahren aufzuzeigen und ggf. Maßnahmen dagegen vorzuschlagen bzw. Gebarungsmängel unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 16

Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

(2) Jede streitende Partei entsendet zwei VertreterInnen aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder in das Schiedsgericht indem sie dem Vorstand namhaft gemacht werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(3) Den Vorsitz führt ein(e) überparteiliche(r) Vorsitzende(r), die/der ebenfalls aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder stammt und von den vier in das Schiedsgericht genannten ordentlichen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist zulässig.

(5) Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Vereinsauflösung

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Niederösterreich, zu übertragen, welche das Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff

Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auslösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Theresienfeld, am 09. November 2012